

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 23. Oktober 1959	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
1.10.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiet Handel und Versorgung	763
1.10.59	Arbeitsschutzanordnung 193/1. — Schiffsbau —	766
1.10.59	Arbeitsschutzanordnung 391/2. — Stauereibetriebe —	766
1. 9.59	Anordnung Nr. 2 über die Einführung eines neuen Musters der „Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahngüterverkehr	766
24. 9.59	Anordnung Nr. 3 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärme-geräten	773
1.10.59	Richtlinie über die arbeitsrechtliche und finanzielle Regelung beim körperlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane	773
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	774

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem
Gebiet Handel und Versorgung.**

Vom 1. Oktober 1959

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Mai 1958 über den Dispatcherdienst auf dem Gebiet Handel und Versorgung (GBl. X S. 389) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Tätigkeit des Dispatcherdienstes gilt die nachstehende Arbeitsordnung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 1. Oktober 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

**L V.: Fillinger
Staatssekretär**

Anlage

zu § 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

**Arbeitsordnung
des Dispatcherdienstes auf dem Gebiet
Handel und Versorgung**

L

Grundsätze

1. Die Tätigkeit des Dispatcherdienstes dient der Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung. Die Arbeit eines jeden Dispatchers muß von der Verantwortung getragen sein, die sich aus der großen politischen Bedeutung dieser Aufgabe ergibt.
2. Der Hauptdispatcher ist dem Minister für Handel und Versorgung unterstellt. Die örtlichen Dispatcher unterstehen den Vorsitzenden der örtlichen Räte. Der Dispatcherdienst dient ihnen als Instrument bei der Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung, bei der staatlichen Leitung des Binnenhandels und bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung.
3. Der Dispatcherdienst ist verpflichtet, Mängel und Unzulänglichkeiten in der Versorgung der Bevölkerung aufzudecken und zu sichern, daß sie von den zuständigen Organen unverzüglich beseitigt wer-